



Öffentliche Bekanntmachung

Wegeeinziehung einer bisher öffentlichen Straßenfläche in Soest Salinenweg, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstück 822 tlw.

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Absicht der Wegeeinziehung für die o.g. Fläche beschlossen. Die betroffene Fläche ist im beigefügten Plan schraffiert gekennzeichnet.

Die einzuziehende Fläche des Flurstücks 822 grenzt westlich und östlich an die Flurstücke 574, 852, 853 (heute vereinigt zu Flurstück 869) und 643 der Flur 18 in der Gemarkung Soest, die im Eigentum eines Eigentümers stehen. Im Süden grenzt die einzuziehende Fläche an die städtischen Flurstücke 513, 637, 785 und 821 der Flur 18 in der Gemarkung Soest.

Da der Eigentümer der Flurstücke 574, 852, 853 (heute vereinigt zu Flurstück 869) und 643 - neben der Stadt Soest – alleiniger angrenzender Eigentümer am Salinenweg im einzuziehenden Bereich der bisher öffentlichen Verkehrsfläche ist, besteht für die gekennzeichnete Fläche kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Der Eigentümer beabsichtigt, die gekennzeichnete Fläche nach Abschluss des Wegeeinziehungsverfahrens zu erwerben.



Die Absicht der Wegeeinziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung sind innerhalb von 3 Monaten vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei den Kommunalen Betrieben Soest – Abteilung Straßen und Gewässer – Windmühlenweg 21, 59494 Soest einzulegen. Dort können während der üblichen Dienstzeiten die Unterlagen zur beabsichtigten Wegeeinziehung eingesehen werden.

Soest, 24.01.2024
Der Bürgermeister
i.V.
gez.

Matthias Abel
Technischer Beigeordneter